

Messe- und Ausstellungsbestimmungen

- 34. Explosionsgefährliche Stoffe / Munition:** Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden.
- 35. Spritzpistolen, Nitrolacke:** Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.
- 36. Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase** dürfen in den Ständen ohne Zustimmung der SFB weder verwendet noch gelagert werden. Gleiches gilt für den Einsatz von Gasbrennern.
- 37. Spiritus und Mineralöle** (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.
- 38. Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme:** Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind untersagt und dürfen nur außerhalb des Gebäudes durchgeführt werden.
- 39. CE- Kennzeichnung von Produkten:** Produkte, die über keine CE Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach §4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.
- 40. Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten:** Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der SBauVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.
- 41. Abbau des Ausstellungsstands:** Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen der SFB in jedem Fall gemeldet werden. Klebestreifen müssen rückstandlos entfernt werden.
- 42. Müllentsorgung / -trennung:** Soweit der Aussteller die Entsorgung nicht beim Veranstalter oder der SFB beauftragt, hat er diese auf eigene Verantwortung und Kosten in eigenen Behältnissen durchzuführen.